



Satzung

des Modell-Eisenbahn-Club Bayreuth e.V.

vom 13.01.1967, zuletzt geändert am 12.04.2017

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Modell-Eisenbahn-Club Bayreuth e.V.“ nachfolgend MEC genannt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist beim Registergericht Bayreuth, Vereinsregister unter der Nr. 141 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellbaus auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und religiös völlig neutral.
3. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch den Zusammenschluss aller derjenigen, die am Eisenbahnwesen und am Modelleisenbahnbau in den Spurweiten II, 1, H0, N und Z interessiert sind und sich dafür engagieren möchten.
4. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf folgende Aufgaben:
 - Vermittlung der Entwicklungsgeschichte und der Darstellung des deutschen Eisenbahnwesens, insbesondere im oberfränkischen Raum.
 - Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Probleme und Aufgaben des Schienenverkehrs.
 - Bau und Betrieb einer vereinseigenen Modelleisenbahnanlage.
 - Beratung und Unterstützung der Mitglieder beim Bau eigener Fahrzeugmodelle und beim Aufbau eigener Modellanlagen.
 - Durchführung von Ausstellungen vereinseigener und mitgliedereigener Modellanlagen.
 - Durchführung von Seminaren in den eigenen Clubräumen zur Information und Weitergabe von Neuerungen im Modelleisenbahnbau.
 - Sammlung von Unterlagen über das Eisenbahnwesen aus Vergangenheit und Gegenwart.
 - Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen mit gleicher und ähnlicher Zielsetzung.
 - Besuch von Modellbahnmessen, Studienfahrten und Besichtigungen von Ausstellungen im Bezug zur Eisenbahn.
 - Förderung sozialer Maßnahmen im Bereich der Schüler- und Jugendhilfe des bürgerlichen Engagements.
 - Engagement im Bereich der Kunst und Kultur sowie der Denkmalspflege mit Bezug zur Eisenbahn in unserer Heimat.

5. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder Gewinnerzielung ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Einrichtung einer Jugendgruppe und Förderung dieser auch durch gemeinschaftliche Veranstaltungen.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 8. Lebensjahr werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den Minderjährigen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung/Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder von Umlagen im Rückstand ist und seit der Erinnerung/Mahnung drei Monate vergangen sind,
 - wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die satzungsgemäßen Pflichten verstößt.Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
7. Mitglieder, die sich im MEC besondere Verdienste erworben haben, können durch die ordentliche Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Es gibt ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Weiter gibt es außerordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Verein nimmt Zuwendungen von Mitgliedern oder Außenstehenden an und stellt darüber eine Zuwendungs-/Spendenbescheinigung aus.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassenwart und bis zu drei Beisitzern. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
2. Es werden von der ordentlichen Hauptversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nach Abschluss des Geschäftsjahres die Bücher prüfen und gegenzeichnen. Sie stellen in der Hauptversammlung den Antrag auf Entlastung des Kassenwartes.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zu seiner Abberufung durch die Wahl eines neuen/anderen Vorstands, bleibt er im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gegenüber den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Weitere Aufgaben sind:
 - Führung der laufenden Geschäfte.
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
 - Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
 - Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Neben regelmäßigen Zusammenkünften soll mindestens einmal im Jahr die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Alle Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag per Post oder Mail an die letzte bekannt Adresse/Mailadresse.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlgänge und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

§ 9 Zuständigkeiten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
 - Entlastung der Vorstandschaft, Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegeben Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat, ggf. ist zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten, eine Stichwahl durchzuführen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter gezogen wird.
7. Über Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Abteilungen

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Jugendgruppe für die 8 bis 18 jährigen Vereinsmitglieder eingerichtet werden. Gleichzeitig ist dann von der Mitgliederversammlung ein Jugendwart zu wählen. Dieser ist kraft seines Amtes beratendes Mitglied der Vorstandschaft.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, zu der mit dem Tagesordnungspunkt „Vereinsauflösung“ geladen wurde, mit der Mehrheit von neun Zehntel der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
3. Entfällt der in § 2 festgelegte Zweck des Vereins, so wird der Verein aufgelöst und aus dem Vereinsregister gelöscht. Sachwerte sind weitgehend zu veräußern und dem Barvermögen zuzuschlagen. Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Barvermögen fällt an den „Eisenbahn Waisenhort“ (EWH) der Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Auflösungsmodus richtet sich nach dem BGB.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

-Ende-